

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichts-
behörden für das Zivilstandswesen der Kantone und die
schweizerischen Konsulate in Frankreich betreffend Erklärung
zwischen der Schweiz und Frankreich vom 3. Dezember 1937
über gegenseitige Beschaffung von Zivilstandsurkunden.

(Vom 30. Dezember 1937.)

Hochgeachtete Herren!

1. Frankreich hat die schweizerisch-französische Vereinbarung vom 27. August 1926 über den Austausch der Zivilstandsakten mit der Begründung einer Umgestaltung in der inländischen Organisation des Zivilstandswesens gekündigt. Worin diese Umgestaltung besteht, wird nicht gesagt; es ist aber bekannt, dass in Frankreich der Eintragung vom Ausland mitgeteilter Zivilstandsfälle in die inländischen Register von jeher wenig Beachtung geschenkt worden ist. In dieser Beziehung ist unser schweizerisches System gründlicher, besonders seit der Einführung des Familienregisters. Aber auch früher wurde schon Sorge dafür getragen, dass der Zivilstand einer einzelnen Person und die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der Familien im gesamten genau erfasst werden könnten. Im Gegensatz zu Frankreich sind also für das schweizerische Zivilstandswesen die Meldungen über Zivilstandsfälle aus dem Ausland ebenso wichtig wie diejenigen, die zwischen den Zivilstandsbehörden innerhalb des Landes ausgetauscht werden.

Es war jedoch der schweizerischen Gesandtschaft in Paris nicht möglich, auf den Verzicht der Kündigung der bisherigen Vereinbarung von seiten Frankreichs hinzuwirken, da Frankreich auch gegenüber andern europäischen Staaten auf dem gleichen Standpunkt beharrte. Bei der Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen sahen die schweizerischen Behörden wenigstens darin einen Erfolg, nach einem Vorschlag der französischen Regierung eine neue Abmachung treffen zu können. Nach dieser werden aber die Zivilstandsurkunden nicht mehr automatisch, sondern nur auf besonderes Begehren hin überwiesen.

Der Wortlaut der neuen Vereinbarung, die am 1. Januar 1938 in Kraft tritt, ist in der Gesetzesammlung Bd. 54, Seite 39, wiedergegeben.

2. Nach dieser neuen Vereinbarung haben die schweizerischen Zivilstandsbeamten keine Mitteilungen nach Massgabe von Artikel 122 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung von 1928 mehr zu machen, soweit es französische Staatsangehörige betrifft. Registerauszüge für Franzosen sind nur noch auf besonderes Begehren des eidgenössischen Amtes für den Zivilstandsdienst, das von nun an allein mit den französischen konsularischen Vertretungen verkehrt, abzugeben. Wird eine solche Urkunde verlangt, so ist sie dem eidgenössischen Amt ohne besondere Beglaubigung direkt zuzustellen. Den französischen Konsulaten oder der französischen Botschaft in Bern dürfen hingegen keine Zivilstandsakten mehr direkt abgegeben werden. Wenn ein Zivilstandsbeamter von einem französischen Konsulat um Überweisung einer Zivilstandsurkunde (Registerauszug) direkt angegangen wird, so hat er zu antworten, dass die Urkunde nur gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr ausgehändigt werden darf. Es wird dann angenommen, dass der Konsul die Urkunde für private Zwecke eines französischen Staatsangehörigen benötigt.

3. Die Aufgabe der Beschaffung der Zivilstandsurkunden in Frankreich als Unterlage für die Eintragungen in die schweizerischen Zivilstandsregister (Familienregister) fällt nun ausschliesslich unsern Konsulaten zu. Einen Teil davon haben sie bisher schon besorgt; namentlich geläufig ist ihnen die Einholung von Urkunden für notwendige Registerergänzungen in Fällen von Bürgerrechtsbestätigungen. Es wird sich zunächst vielleicht empfehlen, dass die Konsulate sich im Rahmen der neuen Vereinbarung mit den französischen Lokalbehörden über das Verfahren der Urkundenbeschaffung verständigen. Andererseits braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, dass die Konsulate im Sinne von Artikel 64 des schweizerischen Konsularreglementes von allen Zivilstandseintragungen, die die Mitglieder der schweizerischen Kolonie und ihre Familien betreffen, Registerauszüge zu verlangen haben. Diese Urkunden besonders zu beglaubigen, hat das Konsulat nicht mehr nötig; es braucht sie nur so, wie sie abgegeben werden, mit einem Verzeichnis an das eidgenössische Amt für Zivilstandsdienst in Bern periodisch weiterzuleiten.

Damit jedoch keine Meldungen unterlassen werden, sollte das Konsulat die Schweizer seines Konsularbezirkes bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. bei Passbestellung, bei Eintragungen in die Konsularmatrikel usw.) auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, dass die Zivilstandsställe dem Konsulat unfehlbar bekanntgegeben werden. Hierzu konnte eine gedruckte Anweisung dienen. Zur Erleichterung der Kontrolle und auch als Ausweis für die Schweizer gegenüber den heimatlichen Behörden und den schweizerischen Konsulaten wäre ferner zu empfehlen, bei jeder Gründung einer neuen Familie (anlässlich der Heirat) oder, wenn dies nicht schon geschehen ist, bei der nächsten Veränderung im Bestand der Familie, ein schweizerisches Familienbüchlein

ausstellen zu lassen. Das Familienbüchlein würde später bei jedem neuen Zivilstandsfall dem Konsulat zur Vermittlung der Nachtragungen ausgehändigt werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bern, den 30. Dezember 1937.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

731

Baumann.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Wagenlackierergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Wagenlackierergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Wagenlackierers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeit bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem ständig beschäftigten, gelernten Wagenlackierer tätig ist, darf jeweilen nur einen Lehrling ausbilden.

In Betrieben, die ständig zwei bis vier gelernte Wagenlackierer beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit ständig 5—9 gelernten Wagenlackierern dürfen gleichzeitig drei Lehrlinge,

Betriebe mit ständig 10—14 gelernten Wagenlackierern dürfen gleichzeitig 4 Lehrlinge ausbilden.

Auf je 1 bis 5 weitere gelernte Arbeiter kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist von Anfang an zur Ordnung und Reinlichkeit sowie zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge, Spritzanlagen und Geräte. Wagenarten und Wagenbestandteile. Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, wie Emaillier-, Lasur-, Spritz-, Lack-, Bronzier- und Vergoldungstechnik. Zweck und Eigenschaften der verschiedenen Anstricharten und Vorbedingungen in bezug auf den Untergrund.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in die Vorarbeiten durch Mithilfe bei der Demontage von Wagen. Reinigen, Waschen, Ablaugen, Entrostern, Schleifen und Kitten von Wagenbestandteilen. Üben im Handhaben des Pinsels durch einfache Grundieranstriche.

Zweites Lehrjahr.

Ausbilden in Spachtel-, Schleif-, Anstrich-, Lackier-, Spritz- und Polierarbeiten. Abdekarbeiten. Anwenden und Instandhalten der Spritzanlage. Zubereiten von Farben.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Gründliches Ausbilden in der Lackier- und Spritztechnik (Teilarbeiten bis ganze Wagen). Mischen von Farbtönen in Öl-, Lack- und Nitrofarben. Ausbesserungsarbeiten. Fassen. Zeichnen und Malen einfacher Schriften. Selbstständiges Ausführen von Reparaturen. Komplettieren fertig lackierter und gespritzter Wagen.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

**die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung
im Wagenlackierergewerbe.**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Wagenlackierergewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. *a* aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Wagenlackierer nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge er zur Prüfung selbst mitzubringen hat. Die Prüfungsarbeiten sind ihm zu erklären und die nötigen Materialien auszuhändigen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln; allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage:

- a.* Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden,
- b.* Berufskenntnisse ca. 1 Stunde,
- c.* Fachzeichnen ca. 8 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Sämtliche Prüflinge haben folgende Arbeiten auszuführen.

Gründliches Reinigen eines Wagenbestandteiles. Zubereiten einer Grundfarbe. Spachteln und Schleifen einer Fläche. Lasieren von Naturholz nach gegebenem Muster. Fertiglackieren eines vorbereiteten Wagenbestandteils mit farblosem Lack oder Email.

Spritzen einer vorbereiteten Fläche. Spritzen und Polieren eines vorbereiteten Teilstücks eines Wagens in zwei Tönen nach gegebenem Muster. Fassen einer Wagentüre oder einer Mustertafel. Malen einer Schrift nach Angabe der Experten. Ausbessern eines farbigen Wagenbestandteiles.

b. Berufskenntnisse.

Diese Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Die wichtigsten im Wagenlackierergewerbe vorkommenden Materialien (Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung).

Werkzeuge und Vorrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Beschreibung der Arbeitsvorgänge bei wichtigen Berufsarbeiten, wie Öl- und Nitrolackierung, Emaillierung, Behandlung und Auffrischung alter Anstriche, Reparaturarbeiten und Bekämpfung des Rostes. Lasur-, Spritz-, Lack-, Bronzier- und Vergoldungstechnik.

Allgemeine Fachkenntnisse. Werkstattkunde. Berufshygiene, Unfallgefahren und Unfallverhütung.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen einer einfachen Aufschrift und eines Motives.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1 bis 3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Wagenlackierer zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehend aufgeführten Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom schweizerischen Auto- und Wagenlackierer-Verband und vom Verband der schweizerischen Carosserie-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Reinigen und Grundieren.

- » 2. Spachteln und Schleifen.
- » 3. Öl- und Lasurarbeiten.
- » 4. Spritzen und Polieren.
- » 5. Fassen und Schrift.
- » 6. Farbenmischen.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeuge und Vorrichtungen.
- » 3. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken.
- » 4. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1. Schrift.

- » 2. Motiv.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, wovon die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1987.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Maler- und Gipsergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Maler- und Gipser- gewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Maler- und Gipsergewerbe erstreckt sich auf
folgende Berufe:

A. Maler, mit einer Lehrzeitdauer von 3, bzw. $3\frac{1}{2}$ Jahren.

Die Lehrzeitdauer beträgt 3 Jahre, wo die Schriftenmalerei nicht zum
Tätigkeitsgebiet des Malers gehört (vorwiegend romanischer Landesteil). Führt
der Maler dagegen ortsüblich auch Schriften aus (vorwiegend deutschsprachiger
Landesteil), so dauert die Lehrzeit $3\frac{1}{2}$ Jahre.

B. Gipser, mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren.

C. Gipser & Maler (plâtrier-peintre, gessatore-pittore), mit einer Lehrzeit-
dauer von 4 Jahren.

Die Ausbildung des Lehrlings im Doppelberuf Gipser & Maler kann in
jenen Landesgegenden erfolgen, wo die beiden Berufe Gipser und Maler oft im
gleichen Betriebe vereinigt sind (vorwiegend romanischer Landesteil).

Spezialbetriebe des Maler- und Gipsergewerbes, wie Dekorations-, Theater-,
Kirchen- oder Möbelmaler, Modelleure oder Stukkateure sind verpflichtet,
ihren Lehrlingen die Fertigkeiten des Grundberufes (Maler oder Gipser) nach
Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

Die Ausbildung des Schriftenmalers ist in einem besondern Reglement
festgelegt. Danach besteht für den Maler mit 3, bzw. $3\frac{1}{2}$ jähriger Lehrzeit-
dauer die Möglichkeit, nach einer $1\frac{1}{2}$ bzw. 1 Jahr dauernden Zusatzlehre als
Schriftenmaler auch in diesem Berufe die Lehrabschlussprüfung zu bestehen.

Die zuständige kantonale Behörde kann bei allen vorgenannten Berufen
im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundes-
gesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Arbeiter tätig ist, kann jeweils nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. In Betrieben, die zwei bis vier gelernte Maler, Gipser oder Gipser & Maler ständig beschäftigen, kann ein zweiter Lehrling im entsprechenden Berufe seine Probezeit antreten, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Für die Annahme weiterer Lehrlinge ist die Zahl der ständig beschäftigten gelernten Arbeiter massgebend; dabei ist jeder Beruf (Maler, Gipser und Gipser & Maler) gesondert zu behandeln. Die Höchstzahl der Lehrlinge beträgt in jedem Beruf bei ständig

5—9 gelernten Malern, Gipsern bzw. Gipser & Malern 3 Lehrlinge

10—14 » » » » » & » 4 »

Auf je 1 bis 5 weitere gelernte Arbeiter kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

A. Maler.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes in der Werkstätte und auf den Arbeitsplätzen, sowie zur Führung der Arbeitsrapporte anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge und Geräte. Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Zweck und Eigenschaften der verschiedenen Anstricharten und Vorbedingungen in bezug auf den Untergrund.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten notwendig, stets zu wiederholen.

In den Landesgegenden, wo die Tapetenarbeiten und das Schriftenmalen nicht vom Maler ausgeführt werden, ist das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben des Pinsels durch Mithilfe bei Grundier- und Anstricharbeiten. Einführen in die Vorarbeiten durch Mithilfe beim Entrosten von Eisen, Waschen alter Anstriche, Schleifen und Kitten.

Zweites Lehrjahr.

Mithilfe beim zweiten und dritten Ölfarbenanstrich auf Holz und Mauerwerk, beim Kalk- und Leimfarbenanstrich von Decken und Wänden, bei der Zubereitung von Farben und beim Aufkleben von Geweben.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Selbständiges Mischen und Herrichten von Leim- und Ölfarben. Fertig-anstrich. Lackier- und Lasurarbeiten. Linieren und Schablonieren. Ausbesserungsarbeiten. Zeichnen und Malen einfacher Schriften. Aufkleben gewöhnlicher Tapeten und Anleitung im Aufkleben von Spezialtapeten.

B. Gipser.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes in den Bauten und der Werkstätte sowie zur Führung der Arbeitsrapporte anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen. Handhaben, Behandeln und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Gerüstmaterial. Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Zweck und Eigenschaften der verschiedenen Verputze. Vorbedingungen in bezug auf Konstruktion und Untergrund.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten notwendig, stets zu wiederholen.

In den Landesgegenden, wo der Grundputz und das Aufführen nicht tragender Zwischenwände nicht vom Gipser ausgeführt werden, ist das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

Erstes Lehrjahr.

Mithilfe bei den üblichen Berufsarbeiten wie: Kalkablöschen, Mörtel-anrühren, Material- und Gerüsttransport, Reinigungsarbeiten, Errichten von Gerüsten, Erstellen von Grundputz auf Decken und Wänden und von Unterkonstruktionen an Decken.

Zweites Lehrjahr.

Ausbildung im Senkeln und Fluchten des Wandverputzes und im Ausnivellieren von Decken. Mithilfe bei den verschiedenen Unterkonstruktionsarbeiten. Versetzen von Schilfbrettern. Erstellen von Zwischenwänden. Verputzarbeiten und Abglätten. Mithilfe bei Zugarbeiten.

Drittes Lehrjahr.

Selbständiges Arbeiten an Decken und Wänden. Verputz- und Flickarbeiten. Zug- und Rabetarbeiten. Herstellen von Schablonen, Lehren und Modellen.

C. Gipser & Maler.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes in den Bauten und der Werkstätte sowie zur Führung der Arbeitsrapporte anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Handhaben, Behandeln und Instandhalten von Werkzeugen und Geräten. Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Zweck und Eigenschaften der verschiedenen Anstricharten und Vorbedingungen in bezug auf den Untergrund.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten notwendig, stets zu wiederholen.

In den Landesgegenden, wo die Tapetenarbeiten, das Schriftenmalen, das Aufführen nicht tragender Zwischenwände und der Grundputz nicht vom Gipser & Maler ausgeführt werden, ist das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben des Pinsels durch Mithilfe bei Grundier- und Anstricharbeiten. Einführen in die Vorarbeiten durch Mithilfe beim Entrosten von Eisen, Waschen alter Anstriche, Schleifen und Kitten. Löschen von Kalk, Anrühren von Mörtel. Material- und Gerüsttransport. Reinigungsarbeiten. Errichten von Gerüsten. Erstellen von Grundputz auf Decken und Wänden und von Unterkonstruktionen an Decken.

Zweites Lehrjahr.

Mithilfe beim zweiten und dritten Ölfarbenanstrich auf Holz und Mauerwerk, beim Kalk- und Leimfarbenanstrich von Decken und Wänden, beim Zubereiten von Farben und beim Aufkleben von Geweben. Ausbildung im Senkeln und Fluchten des Wandverputzes und im Ausnivellieren von Decken. Mithilfe bei den verschiedenen Unterkonstruktionsarbeiten. Versetzen von Schilfbrettern. Erstellen von Zwischenwänden. Verputzarbeiten und Abglätten. Mithilfe bei Zugarbeiten.

Drittes Lehrjahr.

Mithilfe beim Mischen und Herrichten von Leim- und Ölfarben, beim Fertiganstrich und bei den Lackier- und Lasurarbeiten. Aufkleben gewöhnlicher Tapeten und Gewebe. Verputz- und Flickarbeiten. Ausnivellieren und Erstellen aufgehängter Decken. Mithilfe bei Zug- und Rabitzarbeiten.

Viertes Lehrjahr.

Selbständiges Mischen und Herrichten von Leim- und Ölfarben. Selbständiges Ausführen des Fertiganstrichs, der Lackier- und Lasurarbeiten. Ausbesserungsarbeiten. Linieren und Schablonieren. Zeichnen und Malen einfacher Schriften. Aufkleben gewöhnlicher Tapeten und Anleiten im Aufkleben von Spezialtapeten. Zug- und Rabitzarbeiten, Herstellen von Schablonen, Lehren und Modellen. Selbständiges Arbeiten an Decken und Wänden.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Maler- und Gipsergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Maler- und Gipsergewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung; Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

II. Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Maler, Gipser oder Gipser & Maler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge er zur Prüfung selbst mitzubringen hat. Die Prüfungsarbeiten sind ihm zu erklären und die nötigen Materialien auszuhändigen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

A. Maler.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden,
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde,
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.*a. Arbeitsprüfung.*

Sämtliche Prüflinge haben folgende Arbeiten auszuführen:

Anstricharbeiten, inbegriffen Vorbereitung des Grundes und Richten des Materials. Nachmischen von Farben. Farbgebung zu Tapetenmustern. Lasurarbeit. Linieren; Malen oder Schablonieren eines einfachen Motives. Schriftenmalen. Aufkleben von Geweben und Tapeten.

In Landesgegenden, wo die Tapetenarbeiten und das Schriftenmalen nicht vom Maler ausgeführt werden, ist das Prüfungsprogramm sinngemäss anzuwenden.

b. Berufskennntnisse.

Diese Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Die wichtigsten im Malergewerbe vorkommenden Materialien (Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung).

Werkzeuge und Geräte. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Beschreibung der Arbeitsvorgänge von wichtigen Berufsarbeiten und Arbeitstechniken, wie Kalk-, Silikat-, Kasein-, Leim-, Emulsions-, Öl-, Lack-, Lasur-, Beiz-, Bronzier- und Vergoldungstechnik.

Allgemeine Fachkennntnisse. Werkstattkunde. Berufshygiene, Unfallgefahren und Unfallverhütung.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen eines einfachen Motivs.

Zeichnen einer Aufschrift.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Pos. 1. Vorarbeiten.

- » 2. Ölfarbenanstriche.
- » 3. Leimfarbenanstriche.
- » 4. Farbenmischung und Farbengebung.
- » 5. Lasurarbeit.
- » 6. Linieren, Malen oder Schablonieren.
- » 7. Schrift *).
- » 8. Aufkleben von Geweben und gewöhnlichen Tapeten *).

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeuge und Geräte.
- » 3. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken.
- » 4. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1. Motiv.

- » 2. Schrift *).

B. Gipser.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden,
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde,
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.*a. Arbeitsprüfung.*

Sämtliche Prüflinge haben folgende Arbeiten auszuführen:

Eine Deckenpartie mit Latten und Schilfrohr, unter Einbezug des Grund- und Weissputzes. Grund- und Weissputz auf Mauerwerk. Ziehen eines einfach profilierten Gesimses, wofür die Schablone ebenfalls anzufertigen ist. Zuschneiden und Verputzen einer Gesimsecke. Erstellen einer Rabitzkonstruktion oder einer aufgehängten Decke. Versetzen von nicht tragenden Zwischenwänden, fertig verputzt.

*) Gilt nur für Landesgegenden, wo diese Arbeiten ortsüblich vom Maler ausgeführt werden.

In Landesgegenden, wo der Grundputz und das Aufführen nicht tragender Zwischenwände nicht vom Gipser ausgeführt werden, ist das Prüfungsprogramm sinngemäss anzuwenden.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Die wichtigsten im Gipsergewerbe vorkommenden Materialien (Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung).

Werkzeuge und Arbeitsgeräte. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Decken- und Wandverputze, Gesims- und Rabitzarbeiten, aufgehängte Decken, Unterkonstruktionen. Arbeitstechniken.

Allgemeine Fachkenntnisse. Werkstattkunde. Berufshygiene, Unfallgefahren und Unfallverhütung.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen eines Ovals, eines Korbbogens und eines einfachen Gesimsprofils.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Pos. 1. Deckenkonstruktion und Deckenputz.

- » 2. Wandputz.
- » 3. Gesimsziehen.
- » 4. Ekezeschneiden.
- » 5. Aufgehängte Decken (Rabitzarbeit).
- » 6. Behandlung der Werkzeuge und des Materials.
- » 7. Erstellen von Zwischenwänden *).

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeuge und Arbeitsgeräte.
- » 3. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken.
- » 4. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1. Konstruktionen.

- » 2. Profilzeichnen.

*) Gilt nur für Landesgegenden, wo diese Arbeiten ortsüblich vom Gipser ausgeführt werden.

C. Gipser & Maler.

Die Prüfung, die der Gipser & Maler am Ende des vierten Lehrjahres zu machen hat, umfasst sowohl die Lehrabschlussprüfung als Gipser wie auch diejenige als Maler gemäss den obenstehenden Programmen.

Der Gipser & Maler erhält, sofern er am Ende des vierten Lehrjahres die Lehrabschlussprüfungen als Gipser und als Maler bestanden hat, ein Fähigkeitszeugnis, das auf «Gipser & Maler (plâtrier-peintre, gessatore-pittore)» lautet.

Besteht der Prüfling entweder nur die Gipser- oder nur die Malerprüfung, so darf ihm an Stelle des auf «Gipser & Maler» lautenden Fähigkeitszeugnisses das Fähigkeitszeugnis desjenigen Berufes ausgestellt werden, in dem seine Fertigkeiten und Kenntnisse genügend waren.

III. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Arbeiter zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Maler- und Gipsermeister-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

IV. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

706

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Reiseartikel-Sattler-Berufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Reiseartikel-Sattler-Berufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Reiseartikel-Sattlers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die Ausbildung von Lehrlingen kann sowohl in Fabrik- wie auch in kleingewerblichen Betrieben gemäss dem nachstehenden Lehrprogramm erfolgen.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1—2 gelernten Reiseartikel-Sattlern tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Ein zweiter Lehrling kann seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht.

Betriebe mit ständig 3—6 gelernten Reiseartikel-Sattlern dürfen 2 Lehrlinge, Betriebe mit ständig 7—10 gelernten Reiseartikel-Sattlern dürfen 3 Lehrlinge und auf je ein bis fünf weitere gelernte Reiseartikel-Sattler einen weiteren Lehrling ausbilden.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes zu gewöhnen. Er soll im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten herangezogen, zur Führung eines Arbeitsbuches und Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten verhalten werden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Reinigung und Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen. Die gebräuchlichsten Materialien, wie die verschiedenen Ledersorten, Lederimitationen, Stoffarten und ihre Verwendung. Kleb- und Bindemittel, Nähfaden und Garne, Lederfarben, Lederlacke, Ölfarben, Koffergarnituren. Beurteilen und Qualitätsprüfung der Materialien. Massnehmen und Zuschneiden. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Fachgemässes Nähen, Abebnen und Aufputzen von Lederarbeiten, Koffer behäuten, beziehen und streichen.

Zweites Lehrjahr.

Lederschärfen von Hand, Einschlagen, Einstemmen, Nieten, Montieren von verschiedenen Kofferarten, Suit-Cases, Mappen.

Drittes Lehrjahr.

Selbständiges Montieren von verschiedenen Kofferarten, Suit-Cases und Mappen, Maschinennähen (einfache Flachnähte), Kädern von Hand, Füttern von Koffern und Beziehen von Einsätzen.

Letztes Lehrhalbjahr.

Fördern der Fertigkeiten in den bisher geübten Arbeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Selbständiges Herstellen der gangbarsten Artikel. Einführen in das Anfertigen einfacher Muster und Zuschnitte nach Angaben.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

**die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im
Reiseartikel-Sattler-Berufe.**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Reiseartikel-Sattler-Berufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Reiseartikel-Sattler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Zahl von Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennntnissen sowie die Beurteilung der Prüfungsarbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz anzuweisen; die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten sind ihm auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären.

Das persönliche Werkzeug und die Zeichenutensilien für das Fachzeichnen hat der Prüfling selbst zur Prüfung mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3½ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden,
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde,
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für diese Prüfung sind einheitliche und zeitgemässe Arbeiten zu wählen, bei denen sämtliche Hand- und Maschinenarbeiten vorkommen, wie Zu-

schneiden, Zurichten, Abebnen, Aufputzen, Schärfen von Hand, Einschlagen, Einstemmen, Nieten, Füttern, Reparieren. Als Prüfungsstücke kommen u. a. in Frage: Koffer, Mappe, Etuis nach den jeweils auf dem Markte gangbarsten Modellen. Reparaturen.

Das nötige Material hat der Prüfling nach Angaben der Experten zur Prüfung mitzubringen.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Die wichtigsten im Berufe vorkommenden Roh- und Werkstoffe (Benennung, Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Qualitätsunterschiede, Handelserzeugnisse).

Werkzeuge und Maschinen: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse: Mass und Gewicht des für bestimmte Arbeiten benötigten Materials. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Unfallgefahren und Unfallverhütung.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Aufgaben in Frage: Skizzieren von Koffer, Mappe, Etui oder Tasche. Musterzeichnen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Reiseartikel-Sattler zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Das entsprechende Formular kann vom Verband des Schweizerischen Reiseartikel- und Lederwarengewerbes und vom Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

a. Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Zuschnitt und Zurichten.

» 2. Nähen und Ahlenführung.

» 3. Abebnen und Aufputzen.

» 4. Einschlagen, Einstemmen.

» 5. Behäuten, Beziehen, Streichen.

» 6. Lederschärfen von Hand.

» 7. Nieten.

» 8. Ausfüttern.

» 9. Maschinennähen (einfache Flachnähte).

» 10. Kädern von Hand.

» 11. Ausführen einer Reparatur.

b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

» 2. Werkzeuge und Maschinen.

» 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1. Auffassung in der Darstellung.

» 2. Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{6}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungs-

formular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

730

Änderungen

im

Bestande der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten während des IV. Quartals 1937.

Am 12. November 1937 ist das den Herren James Edouard Véron und Adolf Emil Grauer als bevollmächtigten Geschäftsführern der Passageagentur J. Véron, Grauer & Cie. in Genf am 1. Januar 1934 erteilte Patent erloschen.

An dessen Stelle ist Herrn Emil Adolf Grauer als nunmehrigem alleinigem Geschäftsführer der Passageagentur J. Véron, Grauer & Cie. Société Anonyme in Genf am 12. November 1937 das nachgesuchte neue Patent erteilt worden.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Aktiengesellschaft H. Attenberger in Zürich:

Wirz Marcel in La Chaux-de-Fonds.

Von der Agentur Zwischenbart Aktiengesellschaft in Basel:

Steurer Hans Peter, jun., in St. Gallen,
Wyss Walter in Solothurn,
Grob Oskar in Olten.

Von der Agentur Jules Eglé in Zürich:

Dajcker Hugo in Basel.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

Von der Agentur Aktiengesellschaft H. Attenberger in Zürich:

Girardin Albert in La Chaux-de-Fonds,
Wilczek Dr. Adolf in Luzern.

Von der Agentur Hans Im Obersteg & Cie. Aktiengesellschaft in Basel:
Schwarz-Häring Hermann in Basel.

*Von der Agentur Lloyd-Reisebüro R. Kündig A. G.
vormals A. G. Meiss & Co. in Zürich:*

Hilberg Louis in Adelboden.

*Von der Agentur Société Anonyme de Transports, anc. A. Natural,
Le Coultre & Cie. in Genf:*

Kretzer Hugo Max in St. Gallen.

Von der Agentur Zwilchenbart Aktiengesellschaft in Basel:

Biedermann-Junker Walter Gottl. in Olten.

Von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:

Walker Othmar in Wassen,
Kälin-Ochsner Ferdinand in Einsiedeln,
Bodenmann Johann in Lax.

Sein Domizil hat verlegt:

Müller Wilhelm (Aktiengesellschaft H. Attenberger), von Schaffhausen
nach Winterthur.

Bern, den 31. Dezember 1937.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 41, 44 und 62 des Bundesgesetzes vom 18. Juni
1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken, sowie auf
Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. Sep-
tember 1923;

nach Anhörung der eidgenössischen Fabrikkommission und unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1935 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen,

verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von höchstens 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird bis 31. Dezember 1938 erneuert für die Schiffli-, Handmaschinen- und Kettenstichstickerei, mit Inbegriff des Nachstickens, Scherlens, Ausschneidens und Nähens von Stickereiwaren.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehende Bewilligung in Anspruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Ortsbehörde für sich und zuhänden ihrer Oberbehörde einsenden.

III. Vorbehalten bleiben allfällige allgemeine Vorschriften und Weisungen über die Handhabung des Art. 41 im Hinblick auf die Wirtschaftslage.

IV. Diese Verfügung tritt mit Rückwirkung auf den 3. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 5. Januar 1938.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

715

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 7. Januar 1938 folgenden Entscheid gefällt:

„Das Geschäft des S. Bryl-Leitenberg, Kleiderhalle in Bülach, ist dem Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über Warenhäuser und Filialgeschäfte nicht unterstellt.“

Bern, den 7. Januar 1938.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

715

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigungen:

Kanton Freiburg.

34. Caisse Raiffeisen Chevrilles-Tinterin.

35. Caisse d'épargne de Siviriez.

Bern, den 10. Januar 1938.

715

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Beim Bezirksgericht St. Gallen wird die Verschollenerklärung verlangt von **Bänziger Eugen**, von St. Gallen und Reute, geboren 29. Dezember 1850, Sohn des Johann Jakob Bänziger und der Elise geb. Looser, und seiner Frau **Josy geb. Weber** aus dem badischen Wiesental (nähere Personalien unbekannt). Die Gesuchten sollen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gelebt haben. Die letzte Nachricht ist eine Karte vom 9. März 1900 aus Union Hill.

Nachrichten von den Gesuchten oder über sie oder allfällige Nachrichten sind bis 15. Februar 1939 an den Präsidenten der I. Abteilung des Bezirksgerichtes St. Gallen einzusenden.

(Beschluss des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 28. Dezember 1937.)

St. Gallen, den 12. Januar 1938.

(2.).

715

**Bezirksgericht St. Gallen,
1. Abteilung.**

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1938
Date	
Data	
Seite	15-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.